



**Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses der Stadt Grevesmühlen, Nr:
SI/12KSA/2015/31**

Sitzungstermin: Donnerstag, 27.08.2015, 18:30 Uhr

Ort, Raum: Beratungsraum Haus 1 EG, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936
Grevesmühlen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Bestätigung der Niederschrift vom 05.05.2015
- 5 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung (Benutzungssatzung KITA) **VO/12SV/2015-595**
- 6 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen (Gebührensatzung KITA) **VO/12SV/2015-596**
- 7 Beschluss über die Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen **VO/12SV/2015-606**
- 8 Förderantrag Behinderten- und Rehabilitationssportverein Grevesmühlen e.V. (Nr. 16/15) **VO/12SV/2015-609**
- 9 Informationen und Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Informationen und Sonstiges

Öffentlicher Teil

- 11 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2015-595
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 14.07.2015 Verfasser: Wulff,Manuela
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung (Benutzungssatzung KITA)		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
22.09.2015	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen	Ja
08.10.2015	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	Nein
20.10.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	Enthaltung
02.11.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen	

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Grevesmühlen beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung (Benutzungssatzung KITA) in beiliegender Fassung.

Sachverhalt:

Die gegenwärtige Regelung des § 3 Absatz 3 Buchstabe a.) zu Gebührenschulden von Personensorgeberechtigten steht nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Danach ist gemäß § 28 Abs. 3 GemHVO-Doppik durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Ansprüche der Gemeinde vollständig erfasst, rechtzeitig geltend gemacht und eingezogen werden.

Die Betreuungsgebühr ist jeweils zum 5. des laufenden Monats fällig. Das Mahnverfahren erfolgt in der Regel am 15. des laufenden Monats.

Ein/e Zahlungsrückstand/Gebührenschild in Höhe des zweifachen Monatsgebührensatzes ist von vielen Personensorgeberechtigten nachträglich kaum oder gar nicht auszugleichen. Außerdem können die Forderungen der Stadt Grevesmühlen unter Berücksichtigung der Pfändungsgrenze bei den Schuldner häufig nicht beigetrieben werden. Somit entstehen Außenstände, die mit der vorgeschlagenen Neuregelung minimiert werden können und zudem dem Schutz der Personensorgeberechtigten dienen.

Gleichzeitig werden die Personensorgeberechtigten zu einer rechtzeitigen Antragsstellung für eine Übernahme der Betreuungsgebühr beim Jugendamt oder Jobcenter animiert.

Der Änderung zu § 4 liegt eine Evaluation der internen Organisation der Kindertageseinrichtung durch das Kita- Team zu Grunde. Die Verschiebung der Betriebsferien in den Sommerferien um eine Woche unterstützt sowohl organisatorische Abläufe als auch die Gewährleistung der Betreuung der Bedarfsguppe für Kinderkrippe und Kindergarten.

Der Schließtag nach dem Feiertag „Christi Himmelfahrt“ wird bereits von vielen Eltern als Brückentag genutzt. Daher war schon in den zurückliegenden Jahren die Einrichtung in Abstimmung mit dem Elternrat auf dem darauffolgenden Freitag geschlossen.

Der Elternrat der Kindertageseinrichtung „Am Lustgarten 24 - 26“ wurde zu den Öffnungs- und Betreuungszeiten gemäß § 8 (4) KiföG M-V angehört und stimmt diesen Änderungen zu.

Die Verwaltung empfiehlt der Stadtvertretung die 2. Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung in der beiliegenden Fassung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

In wieweit sich die Außenstände hinsichtlich der Kitagebühren durch diese Neuregelung minimieren lassen, kann gegenwärtig nicht genau abgeschätzt werden.

Anlage/n:

- 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung (Benutzungssatzung KITA)
- Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung (Benutzungssatzung KITA) vom 07.05.2013 mit 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung (Benutzungssatzung KITA) vom 9.12.2013

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Satzung der Stadt Grevesmühlen
zur Kindertagesförderung
(Benutzungssatzung KITA)
vom 07.05.2013**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 17 bis 21 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 396) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 15.04.2013 nachfolgende Satzung zur Kindertagesförderung erlassen:

**§ 1
Träger, Rechtsform, Grundsätze**

- (1) Die Stadt Grevesmühlen unterhält folgende öffentlich-rechtliche Kindertageseinrichtung:

Kindertageseinrichtung „Am Lustgarten“, Am Lustgarten 24 – 26, in 23936 Grevesmühlen.
- (2) In der Kinderkrippe werden Kinder ab dem 3. Monat bis zum Beginn des Monats, indem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gefördert.
- (3) Im Kindergarten werden Kinder vom Beginn des Monats, indem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt gefördert.
- (4) Im Hort werden Kinder vom Schuleintritt bis zum Ende der Grundschule gefördert.
- (5) Eine Förderung von Tagespflegeverhältnissen erfolgt durch die Stadt Grevesmühlen nach § 6 KiföG M-V i.V.m. § 3 Abschnitt D der Richtlinien des Landkreises Nordwestmecklenburgs zur Ausgestaltung des KiföG M- V.
- (6) Eine stundenweise Betreuung ist in der Kinderkrippe, im Kindergarten und im Hort als Gastkind möglich. Über die Bewilligung einer stundenweisen Betreuung entscheidet die Leiterin entsprechend den vorhandenen Platzkapazitäten und personellen Möglichkeiten.
- (7) Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung werden mittels Bescheid Gebühren entsprechend der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.
- (8) Es gilt die erlassene Hausordnung für die Einrichtung.

§ 2 Aufnahme des Kindes

- (1) Bei Bestätigung des objektiven Bedarfes durch den Landkreis Nordwestmecklenburg können Personensorgeberechtigte bei der Stadt Grevesmühlen eine Betreuung in der städtischen Kindertageseinrichtung beantragen. Im Rahmen der Platzkapazität der Einrichtung wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, die den Beginn der Betreuung und die tägliche Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes festlegt.
- (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zum 1. des Monats.
- (3) Die Personensorgeberechtigten müssen vor Aufnahme des Kindes grundsätzlich beibringen:
 - den Bescheid bzw. Änderungsbescheid des Landkreises Nordwestmecklenburgs zum Nachweis des Anspruchs auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung,
 - die von ihnen unterzeichnete Betreuungsvereinbarung,
 - eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als eine Woche) über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch einer Kindertageseinrichtung, einschließlich der Nachweise über den Erhalt der letzten Impfung und der letzten U- Untersuchung,
 - die Bestätigung der zuständigen Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, über die anteilige finanzielle Beteiligung an den Kosten des Betreuungsplatzes der betreffenden Kindertageseinrichtung.
- (4) Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Erkrankung oder Ungezieferbefall ist grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. Besondere, beim Kind oder in der Familie, auftretende ansteckende Krankheiten sind der Kindertageseinrichtung sofort zu melden.
- (5) In der Kita werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Der Träger behält sich vor, in Abstimmung mit der Kita-Leitung, im Einzelfall mit den Personensorgeberechtigten eine andere Vereinbarung zu treffen.

§ 3 Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Änderungen bzw. Abmeldungen erfolgen in schriftlicher Form.
- (2) Die Personensorgeberechtigten können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende die Änderung oder die Aufhebung der Betreuungsvereinbarung beantragen. Abweichungen sind nur bei zeitgleicher Neubelegung des Platzes möglich.

- (3) Die Stadt Grevesmühlen kann die Betreuungsvereinbarung aus besonderen Gründen ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn:
- a.) die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihre fälligen Elternbeiträge nicht entrichten, bzw. ein Rückstand in Höhe des zweifachen Monatsgebührensatzes besteht;
 - b.) das Kind wiederholt nach Anmahnung durch die Kitaleitung nicht pünktlich abgeholt wird;
 - c.) das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann;
 - d.) wenn das Kind mit Ungeziefer behaftet ist und dieser Zustand trotz Hinweise und Hilfe der Einrichtung wegen mangelnder Mitarbeit der Personensorgeberechtigten nicht beseitigt wird;
 - e.) wenn die Verpflegung des Kindes während des Kitabesuches durch die Personensorgeberechtigten nicht gesichert wird;
 - f.) die Regelungen dieser Satzung grob verletzt werden.

§ 4 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung der Stadt Grevesmühlen ist, außer an gesetzlichen Feiertagen und verfügbaren Betriebsferien, montags bis freitags geöffnet:

Kindertageseinrichtung „Am Lustgarten 24 - 26“

Krippe und Kindergarten:	von 6.30 bis 16.30 Uhr.
Hort :	vor Unterrichtsbeginn: von 6.30 bis 7.30 Uhr
	nach Unterrichtsschluss: von 10.30 bis 16.30 Uhr
	sowie von 12.00 bis 18.00 Uhr

Spätbetreuung: von 16.30 bis 18.00 Uhr
gruppenübergreifend im Haus 3 (Nr. 26):
Ausnahmeregelung für Krippe, Kindergarten auf Antrag

Hort in Ferien/an unterrichtsfreien Tagen:

Ganztagsbetreuung:	von 7.30 bis 13.30 Uhr
Teilzeitbetreuung:	von 7.30 bis 10.30 Uhr

Bei Mehrbedarf ab 10.30 bzw. 13.30 Uhr kann eine Betreuung bis 18.00 Uhr angeboten werden.

Für den Mehrbedarf nach § 5 (3) KiföG M- V ist von den Personensorgeberechtigten eine zusätzlich Gebühr entsprechend der geltenden Gebührensatzung zu entrichten. Diese wird mittels Bescheid erhoben.

- (2) Veränderungen der Öffnungszeit legt der Träger, unter Einbeziehung des Elternrates, nach bestehendem Bedarf fest.
- (3) Jeweils die ersten drei Wochen in den Sommerferien eines Jahres (Betriebsferien nur für Krippe und Kindergarten) und vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember eines Jahres ist die Kindertageseinrichtung geschlossen. In den Betriebsferien kann eine Bedarfsguppe für die Betreuung von Krippen- und Kindergartenkindern eingerichtet werden. Die Einrichtung kann in Abstimmung mit dem Elternrat auch an so genannten Brückentagen geschlossen werden. Die Schließzeiten der Einrichtung werden mindestens acht Wochen vorher bekannt gegeben.
- (5) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung richtet sich nach den §§ 4 und 5 des KiföG M-V.

§ 5 Gastkinder

- (1) Gastkinder, sind Besucherkinder, die die Einrichtung stundenweise besuchen können, wenn es die Situation hinsichtlich der Platz- und Personalauslastung der Einrichtung erlaubt.
- (2) Für Gastkinder ist eine vereinfachte und befristete Betreuungsvereinbarung abzuschließen.

§ 6 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieher und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder einen Bevollmächtigten. Besucht das Kind selbständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die Erzieher und endet beim Verabschieden von den Erziehern.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Einrichtung abgegeben haben.
- (3) Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine Vollmacht für diese Person schriftlich vorgelegt werden.

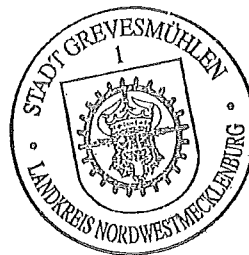
- (4) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Dies gilt für die Hortkinder auch auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung.
- (5) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme bei unvorhersehbaren Gegebenheiten mit den Personensorgeberechtigten ist jede Änderung (Anschrift, Telefon usw.) der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die in Folge einer unterlassenen Mitteilung entstehen, haftet die Stadt nicht.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 07.05.2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung vom 3. Januar 2005 außer Kraft.

Grevesmühlen, den 07.05.2013

Jürgen Ditz
Bürgermeister



(Dienstsiegel)

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen
zur Kindertagesförderung
(Benutzungssatzung KITA)
vom 09.12.2013**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 17 bis 21 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 45) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 09.12.2013 nachfolgende Satzung zur Kindertagesförderung erlassen:

Artikel 1- Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung vom 07.05.2013 wird wie folgt geändert:

**§ 4
Öffnungs- und Betreuungszeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtung der Stadt Grevesmühlen ist, außer an gesetzlichen Feiertagen und verfügbaren Betriebsferien, montags bis freitags geöffnet:

Kindertageseinrichtung „Am Lustgarten 24 - 26“

Krippe und Kindergarten:	von 6.30 bis 16.30 Uhr.
Hort :	vor Unterrichtsbeginn: von 6.30 bis 7.30 Uhr
	nach Unterrichtsschluss: von 11.10 bis 17.10 Uhr

gemeinsame Spätbetreuung:	von 16.30 bis 18.00 Uhr
---------------------------	-------------------------

Hort in Ferien/an unterrichtsfreien Tagen:

Ganztagsbetreuung:	von 7.30 bis 13.30 Uhr
Teilzeitbetreuung:	von 7.30 bis 10.30 Uhr

Bei Mehrbedarf ab 10.30 bzw. 13.30 Uhr kann eine Betreuung bis 18.00 Uhr angeboten werden.

Für den Mehrbedarf nach § 5 (3) KiföG M- V ist von den Personensorgeberechtigten eine zusätzlich Gebühr entsprechend der geltenden Gebührensatzung zu entrichten. Diese wird mittels Bescheid erhoben.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2013 in Kraft.

Grevesmühlen, den 09.12.2013

Jürgen Ditz
Bürgermeister



**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen
zur Kindertagesförderung
(Benutzungssatzung KITA)
vom 2015**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 17 bis 21 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. November 2014 (GVOBl. M-V S. 594) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 2015 nachfolgende Satzung zur Kindertagesförderung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung vom 7. Mai 2013 in der Fassung der 1. Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung vom 9. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

- (1) In § 3 – Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses – wird von Absatz 3 Buchstabe a.) der Inhalt gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„bei Nichtzahlung oder nicht vollständiger Zahlung einer fälligen Gebührenschild trotz schriftlicher Mahnung“

Die Buchstaben b.) bis f.) bleiben unberührt.

- (2) In § 4 – Öffnungs- und Betreuungszeit – wird

1. Von Absatz 3 Satz 1 der Inhalt gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Die Kindertageseinrichtung ist im Kalenderjahr für Krippe und Kindergarten in der 4. – 6. Woche der Sommerferien und für die gesamte Einrichtung am Freitag nach „Christi Himmelfahrt“ sowie vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember geschlossen“
2. Die fehlerhafte Numerierung des Absatzes 5 korrigiert in Absatz „4“.

Der übrige Inhalt des § 4 bleibt unberührt.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den 2015

Jürgen Ditz
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2015-596
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 14.07.2015 Verfasser: Wulff, Manuela
1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen (Gebührensatzung KITA)		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
24.08.2015	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen	
01.09.2015	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	
14.09.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
	Stadtvertretung Grevesmühlen	

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Grevesmühlen beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen (Gebührensatzung KITA) vom 30. März 2010 in beiliegender Fassung.

Sachverhalt:

Es erscheint sinnvoll, die Gebührenentrichtung künftig auf den SEPA-Lastschriftinzug zu begrenzen, weil dieser eine Reihe von Vorteilen bietet. Dies sind beispielsweise:

- a.) Für den Zahlungspflichtigen/Gebührensschuldner:
 - Einfaches Mittel für die Begleichung der Gebührenschild, ohne Risiko einer verspäteten Zahlung mit Konsequenzen
 - Unkomplizierte Abstimmung von Belastungen auf Kontoauszügen
 - Einfaches und schnelles Erstattungsverfahren ohne Rückfragen

- b.) Für den Zahlungsempfänger:
 - Einfacher und kosteneffizienter Weg zum Einziehen von Geldbeträgen
 - Möglichkeit das genaue Zahlungsziel festzulegen
 - Sicherheit, dass die Zahlung innerhalb eines vorab festgelegten Zeitraumes abgeschlossen ist
 - Möglichkeit die Zahlungsmittelverwaltung zu optimieren
 - Unkomplizierte Abstimmung der erhaltenden Zahlungen
 - Möglichkeit zur Automatisierung der Bearbeitung von Ausnahmen wie zurückgegebene, zurückgewiesene oder erstattete Einzüge und Rückrechnungen
 - Möglichkeit zum Einziehen von Geldbeträgen von Zahlungspflichtigen mit einem einheitlichen Zahlungsinstrument
 - Senkung der Verwaltungskosten
 - Verbesserung der Sicherheit durch optionale Verwendung digitaler Signaturen für die Unterzeichnung von Mandaten, sobald eine elektronische Signatur verfügbar ist.

Gegenwärtig entsteht der Finanzbuchhaltung durch ungeklärte Zahlungseingänge ein erheblicher Mehraufwand. Die zusätzlichen Recherchearbeiten erfordern u.a. eine zeit- und personalintensive Abstimmung zwischen der Finanzbuchhaltung und den anordnenden Stellen. Diese Ressourcen fehlen für das originäre (Tages-) Geschäft. Es besteht die Gefahr, dass Mahnungen und Vollstreckungsaufträge für Forderungen erzeugt werden, die tatsächlich bereits beglichen wurden und der Zahlungseingang lediglich noch nicht

zugeordnet wurde. Deshalb soll die Gebührenentrichtung künftig per SEPA-Lastschriftzug erfolgen.

Seit 2011 wird bereits für die Vollverpflegung aller Kinder in der Kita grundsätzlich der SEPA-Lastschriftzug zwischen den Eltern und dem Speisenanbieter vereinbart und angewendet.

Eine Ausnahme bilden Gebührenschuldner mit anteiliger Kostenübernahme durch das Jugendamt da der SEPA-Lastschriftzug bei mehreren Einzählern für eine Gebühr leider nicht möglich ist. In diesen Fällen sollen Sorgeberechtigte künftig verpflichtet werden, einen Dauerauftrag über die Höhe der verbleibenden monatlichen Zahlung einrichten, um die fristgemäße Entrichtung der Gebühr sicher zu stellen.

Der Dauerauftrag bietet ähnlich wie der Lastschriftzug viele Vorteile für den Zahlungspflichtigen/Gebührensuldner und den Zahlungsempfänger.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Verwaltung der Stadtvertretung, die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen (Gebührensatzung KITA) in der beiliegenden Fassung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss der Satzungsänderung sollte eine Optimierung von Arbeitsabläufen - insbesondere im Bereich Finanzen - nach sich ziehen und dazu beitragen, Außenstände zu minimieren. Genau beziffern lässt sich eine solche Effizienzsteigerung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Anlagen:

- 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen (Gebührensatzung KITA)
- Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen (Gebührensatzung KITA) vom 30. März 2010

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen
(Gebührensatzung KITA)
vom 2015**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 17 bis 21 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. November 2014 (GVOBl. M-V S. 594) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 2015 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen (Gebührensatzung KITA) erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen (Gebührensatzung KITA) vom 30. März 2010 wird wie folgt geändert:

In § 3 – Gebührenentrichtung – wird der Inhalt von Absatz 1 gestrichen und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

„Die Gebühr ist jeweils bis zum 5. des laufenden Monats fällig und ist per SEPA-Lastschrifteinzug zu entrichten. Bei anteiliger Kostenübernahme durch das Jugendamt verpflichten sich die Sorgeberechtigten über die Höhe der verbleibenden monatlichen Zahlung einen Dauerauftrag einzurichten.“

Absatz 2 bleibt unverändert.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Grevesmühlen, den 2015

Jürgen Ditz
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2015-606
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 13.08.2015 Verfasser: Scheiderer, Pirko
Beschluss über die Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
24.08.2015	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen	
31.08.2015	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	
31.08.2015	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen	
31.08.2015	Umweltausschuss Stadt Grevesmühlen	
01.09.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
14.09.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen	

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen wie sie im Entwurf als Synopse beiliegt.

Sachverhalt:

Die aktuelle Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen ist inzwischen seit fast zwei Jahren in Kraft. Sie wurde in dieser Zeit bereits zwei Mal geändert. Zudem liegen rechtliche und redaktionelle Hinweise der unteren Rechtsaufsichtsbehörde (URAB) vor, die zu einer weiteren Änderung Anlass geben. Um die Leserlichkeit und Handhabbarkeit zu erhalten ist der Beschluss einer neuen Hauptsatzung dem Beschluss einer dritten Änderungssatzung vorzuziehen.

In der Synopse zum Entwurf einer neuen Hauptsatzung sind die aus den beiden Änderungssatzungen eingefügten Passagen **BLAU** dargestellt. Wegfallende Passagen sind **GESTRICHEN**, Ergänzungen in **ROT** hervorgehoben. Die Ergänzungen beruhen weitestgehend auf den Hinweisen der URAB. Die Verwaltung hat an einigen Stellen redaktionelle Änderungen zur durchgehenden Wahrung der Genderrichtlinie hinzugefügt und den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten spezifiziert. Außerdem wird vorgeschlagen, die Verwendung der Flagge der Stadt Grevesmühlen ebenso unter Genehmigungsvorbehalt zu stellen, wie dies beim Wappen der Fall ist. Angeregt wird auch, über die Zusammenlegung des Bau- und des Umweltausschusses zu beraten und zu entscheiden. Zusätzliche Hinweise der Verwaltung sind in der Synopse **GRÜN** dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage/n:

Synopse zum Entwurf einer neuen Hauptsatzung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Synopsis zum Entwurf einer Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen vom ...

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 29.10.2012 ... und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Ortsteile

Zum Gebiet der Stadt Grevesmühlen gehören die Stadt und die Ortsteile:

Barendorf, Büttlingen, Degtow, Drei Linden, Everstorf, Grenzhausen, Hamberge, Hoikendorf, Neu Degtow, Poischow, Questin, Santow und Wotenitz.

§ 2 Wappen, **Flagge** und Dienstsiegel

(1) Die Stadt Grevesmühlen führt seit 1897 folgendes Wappen:

"Im roten Schild ein goldenes Mühlrad, darauf ein hersehender schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, aufgerissenem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell".

(2) Die Flagge der Stadt Grevesmühlen ist gleichmäßig längsgestreift von Rot, Gelb und Rot. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils die Hälfte der Höhe der roten Streifen übergreifend, das gelb gesäumte Stadtwappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.

(2) (3) Die Stadt Grevesmühlen führt ihr Wappen auf einem großen Dienstsiegel im Durchmesser von 3,5 cm mit der Umschrift "STADT GREVESMÜHLEN - LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG" und auf einem kleinen Dienstsiegel im Durchmesser von 2,0 cm mit der Umschrift "STADT GREVESMÜHLEN".

(3) (4) Die Verwendung des Wappens **und der Flagge** durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern sollen der Stadtvertretung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(2) Einwohnerinnen und Einwohner können in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der ~~Stadtvertreter-~~ Sitzung **der Stadtvertretung** und in Ausschusssitzungen Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung ~~der Stadtvertretung~~ beziehen, es sei denn, ~~die Stadtvertretung~~ **das jeweilige Gremium** beschließt in wichtigen Fällen, diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein wichtige Angelegenheiten der Stadt durch:

1. seinen Bericht in der Stadtvertretung und im Hauptausschuss
2. die Homepage der Stadt Grevesmühlen (www.grevesmuehlen.de)
3. öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse
4. Einwohnerversammlungen.

§ 4 Stadtvertretung

(1) Die Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.

(2) Die/der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin/Stadtpräsident.

(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Stadtpräsidenten.

(4) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Stadtpräsidenten/**der Stadtpräsidentin** werden durch Mehrheitswahl gewählt.

§ 5 Sitzungen der Stadtvertretung

(1) Die Sitzungen sind öffentlich.

(2) Nichtöffentlich behandelt werden:

1. Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der ~~Stadtvertreter~~sitzung **Sitzung der Stadtvertretung** sollen, sofern sie nicht

in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung beantwortet werden.

§ 6 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse.

(2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister acht Mitglieder der Stadtvertretung an. Daneben wählt die Stadtvertretung acht weitere Mitglieder als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

(3) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Hauptausschusses. Er unterrichtet die weiteren Mitglieder frühzeitig über vorgesehene wesentliche Themen beziehungsweise Tagesordnungspunkte.

(4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten zu treffen.

1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 € im Einzelfall.
2. Entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 €.
3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert zwischen 5.000 € und 50.000 €.
4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab 20.000 € bis 50.000 € je Vertrag.
5. Erwerb von beweglichen Sachen über 10.000 € bis 50.000 €, von Forderungen und anderen Rechten über 5.000 € bis 50.000 €.
6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 5.000 € bis 50.000 €.
7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert zwischen 5.000 € und 50.000 €.
8. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 100.000 €.
9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes über 50.000 € bis 1.000.000 €.
10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträge, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, über 50.000 € bis 250.000 €.

11. Zustimmung zu außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Aufwendungen **und Auszahlungen** von 5.000 € bis 50.000 € je Fall.
12. Auftragsvergaben nach der VOL im geschätzten Wert von mehr als 50.000 € und nach der VOB im geschätzten Wert von mehr als 250.000 € im Einzelfall. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
13. Kostenspaltung und Abschnittsbildung baulicher Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
14. Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie Einstellung, Höhergruppierung und Kündigungen von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Über diesbezügliche Änderungen unterhalb der in Satz 1 genannten Laufbahn- und Entgeltgruppe ist der Hauptausschuss regelmäßig und zeitnah durch den Bürgermeister zu informieren.
15. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 €.
- (5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 4 zu unterrichten.

§ 7 Beratende Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Haushalts- und Rechnungswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Gemeindevermögen.
Bau- und Umwelt ausschuss	Städtebauliche Planung, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Modernisierung und Neubau des kommunalen Gebäudebestandes und deren Bewirtschaftung, Bewirtschaftung kommunaler Flächen, Straßenbauangelegenheiten, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege.
Kultur- und Sozialausschuss	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Sportentwicklung, Sozialwesen, Förderung der

	Kultur sowie der Behinderten und der Seniorinnen und Senioren.
Umweltausschuss	Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
Rechnungsprüfungsausschuss	Örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

(2) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus höchstens neun Mitgliedern, davon mindestens fünf Mitgliedern der Stadtvertretung zusammen.

(3) **Der Bau- und Umweltausschuss setzt sich aus höchstens 18 Mitgliedern zusammen, davon mindestens 10 Mitgliedern der Stadtvertretung. (Bei Zustimmung zu dieser Variante sollte kurz vor der nächsten Kommunalwahl oder spätestens in der konstituierenden Sitzung nach der Wahl die zahlmäßige Besetzung der Ausschüsse neu festgelegt werden.)**

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 öffentlich, § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) **Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung bildet die Stadt Grevesmühlen einen gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss mit dem Amt Grevesmühlen-Land. Die Stadt Grevesmühlen entsendet in diesen gemeinsamen Ausschuss fünf Mitglieder. Davon müssen mindestens drei Mitglieder Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter sein. Er Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.**

§ 8

Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft

(1) Nach § 48 Abs. 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn:

1. nach § 48 Abs. 2 Ziffer 1 im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von mehr als **500.000 €** entstehen oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als **500.000 €** erhöhen wird,
2. sich nach § 48 Abs. 2 Ziffer 2 zeigt, dass im Finanzhaushalt eine Deckungslücke von mehr als **500.000 €** entsteht oder sich eine vorhandene Deckungslücke um mehr als **500.000 €** erhöhen wird,
3. nach § 48 Abs. 3 Ziffer 3 im Ergebnishaushalt über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. im Finanzhaushalt über- und außerplanmäßige Auszahlungen von insgesamt mindestens 10% der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen getätigt werden sollen oder müssen.
4. Die Regelungen nach Ziffer 1 - 3 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).

5. Nach § 48 Abs. 3 Ziffer 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von **500.000 €**.

(2) Nach § 4 Abs. 15 GemHVO - Doppik ist in den Teilhaushalten folgendes zu erläutern:

1. nach § 4 Abs. 15 Ziffer 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, welche die Stadt über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 50.000 € pro Jahr verpflichten,
2. nach § 4 Abs. 15 Ziffer 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr 10.000 € pro Sachkonto abweichen,
3. nach § 4 Abs. 15 Ziffer 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 10.000 € abweichen.

(3) **1.** Nach § 9 Abs. 1 GemHVO - Doppik ist

~~1. nach § 9 Absatz 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 50.000 € durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Stadt wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.~~

~~2. nach § 9 Absatz 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 50.000 € abweichend von Ziffer 1 eine Kostenschätzung vorzulegen.~~ **Für die Veranschlagung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis zu 50.000 Euro ist abweichend von § 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik als Mindestvoraussetzung eine Kostenschätzung gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik vorzulegen.**

(4) Nach § 20 Abs. 2 Ziffer 2 GemHVO - Doppik ist die Stadtvertretung unverzüglich zu unterrichten, wenn

- a) sich in einem Teilhaushalt das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um mehr als 250.000 € verschlechtert

oder

- b) sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsfördermaßnahme um mindestens 50.000 € erhöhen.

§ 9 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird für acht Jahre gewählt. Seine Aufwandsentschädigung bemisst sich nach dem Höchstbetragssatz der Kommunalbesoldungsverordnung **in der jeweils gültigen Fassung.**

(2) Er entscheidet

1. unterhalb der Wertgrenzen nach § 6 Abs. 4 dieser Hauptsatzung
2. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie über das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre) nach Anhörung des Bauausschusses
3. über die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (sanierungsrechtliche Genehmigungen)
4. über die Genehmigungen nach § 173 Abs. 1 BauGB (gemäß Erhaltungssatzung)
5. über die Anordnung von Maßnahmen nach §§ 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178 und 179 Abs. 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaugebote)
6. über Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte)
7. über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 10 TVöD
8. über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 100 €.

(3) Erklärungen der Stadt im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.500 € pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet die Stadtvertretung über die von ihm oder den Hauptausschuss nach dieser Satzung getroffenen Entscheidungen.

§ 10

Stellvertretung des Bürgermeisters

(1) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat.

(2) Ihre Aufwandsentschädigung bemisst sich nach dem Höchstbetragssatz der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V).

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen ~~auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen~~ mit Bezug zu **grundlegenden Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs**
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt
3. Die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
4. Die Erarbeitung eines jährlichen Berichts über ihre Tätigkeit sowie die Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen hinsichtlich frauenspezifischer Belange.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben mit allen Informationen so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

§ 12 Entschädigung

(1) Der Stadtpräsident erhält monatlich eine Entschädigung ~~nach dem Höchstbetragssatz der EntschVO M-V~~ von **400 €**. Denselben Satz erhält seine Stellvertretung für die Dauer der Vertretung.

(2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich eine Entschädigung ~~nach dem Höchstbetragssatz der EntschVO M-V~~ von **180 €**.

(3) Die Mitglieder der Stadtvertretung und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der

1. Stadtvertretung
2. Ausschüsse, deren Mitglied sie sind
3. Fraktionen, denen sie angehören

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) ~~nach dem Höchstbetragssatz der EntschVO M-V~~ von **40 €**.

(Fraktionsvorsitzenden kann neben der Funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung auch eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von bis zu 40 € für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtvertretung gewährt werden (nicht für Fraktionssitzungen). Wenn das so sein soll, müsste hier folgendes eingefügt werden):

Für Sitzungen nach den Ziffern 2 und 3 steht diese Aufwandsentschädigung auch den Fraktionsvorsitzenden zu.

(4) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld ~~nach dem Höchstbetragssatz der EntschVO M-~~ von 60 €.

(5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird **grundsätzlich** nur ein Sitzungsgeld bezahlt. **Abweichend von Satz 1 erhalten die Mitglieder des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses zwei Sitzungsgelder täglich, wenn sich auf Grund der Vielzahl der zu prüfenden Unterlagen und/oder aus organisatorischen Gründen Mehrfachsitzen nicht vermeiden lassen.** Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen und Ausschüsse soll zwölf im Jahr nicht übersteigen.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 150 €, für Vorsitzende 300 €, je Sitzung übersteigen.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung "OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung", zu beziehen über die OZ-Lokalzeitung-Verlag GmbH, Pressehaus Grevesmühlen, August-Bebel-Straße 11, 23936 Grevesmühlen.

(2) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadtverwaltung Grevesmühlen sowie über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Weitere Informationen können durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung in der Stadtverwaltung Grevesmühlen erfolgen. Die Bekanntmachungstafel befindet sich am Rathaus der Stadtverwaltung Grevesmühlen.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 14

In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom ~~26.10.2009~~ mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

Grevesmühlen, den ~~02.01.2013~~

Jürgen Ditz
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2015-609
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 19.08.2015 Verfasser: Schulz, Katrin
Förderantrag Behinderten- und Rehabilitationssportverein Grevesmühlen e.V. (Nr. 16/15)		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
27.08.2015	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen	Ja
		Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Der Kultur- und Sozialausschuss beschließt, den Behinderten- und Rehabilitationssportverein Grevesmühlen e.V. mit einem Zuschuss in Höhe von Euro zu unterstützen.

Sachverhalt:

Mit Datum vom 12.05.2015 stellte der Behinderten- und Rehabilitationssportverein Grevesmühlen e.V. einen Antrag auf Gewährung einer finanziellen Zuwendung für folgende Maßnahme:
10. Integrationssportfest „Lust auf Bewegung“ am 17.10.2015

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Förderantrag vom 12.05.2015

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

An den
Bürgermeister
der Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1

23936 Grevesmühlen

(wird von der Verwaltung ausgefüllt)

Antragseingang: 12.05.15 AZ: 16/15

Bearbeiter: Busch

- Kultur- und Sozialausschuss
 Umweltausschuss

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung entsprechend Förderrichtlinie
der Stadt Grevesmühlen vom 01.01.2006**

Behinderten- und Rehabilitationssportverein Grevesmühlen e.V.	
Antragsteller:	Rehabilitationssportverein Grevesmühlen e.V.
Anschrift:	Dirk Möller Grüner Ring 10 23936 Grevesmühlen
vertreten durch:	Dirk Möller + Sigrid Busch
Tel./Fax:	0162 333 0772
Registereintrag: (Vereins-, Handelsregister o. ä.)	unter Nr. VR 87 im: Amtsgericht Grevesmühlen
Bankverbindung:	Konto-Nr.: 1200030199 BLZ: 14051000 Bank: SPK MNW Kontoinhaber: BRSV GvH e.V.

Es wird eine Zuwendung beantragt für:

10. Integrationssportfest „Lust auf Bewegung“
am 17.10.2015

(Bezeichnung der Maßnahme)

Genauere Beschreibung der Maßnahme:

(Darstellung, Zielsetzung, Art der Aktivitäten, Ort, beabsichtigter Beginn und Abschluss des Projektes)

Ziel ist es Freude an der Bewegung und an gemeinsamen sportlichen Aktivitäten zu vermitteln. Im Mittelpunkt stehen niedrigschwellige Angebote. Niederschwelligkeit im Zusammenhang mit Spiel- u. Sportfest bedeutet vor allem dass daran Menschen mit und ohne Behinderung teilnehmen können ohne besondere sportliche Erfordernisse leisten zu müssen. Es ist dem Vorstands zu versichern dass Sportarten angeboten werden die in einem Wettkampfsystem teilnehmen können. Im Sinne des Inklusivgedankens Menschen mit u. ohne Behinderung angesprochen werden, erfüllt das Wettkampfsystem.

Ort: Grevesmühlen, Mehrzweckhalle

Beginn: 10:00 Uhr Ende: 15:00 Uhr

I. Kosten

1. Materialkosten (bitte untergliedern)

- Pokale + Medaillen + Urkunden	150,00	Euro
- Klebeband + Papier + Stifte	150,00	Euro
-		Euro
-		Euro
	gesamt Euro

2. Fahrtkosten

..... Teilnehmer x	Euro	200,00	Euro
--------------------------	------	--------	------

3. Kosten für Unterkunft und Verpflegung*

..... Euro

4. Honorarkosten (ausgeschlossen f. Verbands- oder Vereinsmitglieder oder Angehörige der Körperschaften)

..... 300,00 Euro

5. Eintrittsgelder *Helfervergütung 30 x 10,00 €*

..... Euro

6. Lohn/Gehalt

..... Monate x Euro Euro

7. Arbeitgeberanteil Lohn/Gehalt

..... Monate x Euro Euro

8. sonstige Kosten (bitte untergliedern)

- viele Soccersanlage	260,00	Euro
- viele Halle + Musikanlage	550,00	Euro
- mediz. Absicherung	240,00	Euro
	gesamt	1060,00 Euro

9. Gesamtkosten Pkt. 1.-8.

..... 1850,00 Euro

In welchem Verhältnis kommt diese Maßnahme Grevesmühlener Bürgern zugute?

(nicht auszufüllen bei der Beantragung von Personalkostenzuschüssen)

 100 % anteilig: %, und zwar

150 (Anzahl) Grevesmühlener Bürger

100 (Anzahl) andere (welche?): NB | HRO | HW | Reile | SN

= 250 Gesamtanzahl

Form der Zuwendung:Von der Zuwendung werden beantragt: 850,00 Euro als Zuschuss/ Darlehen**Erklärung zur Vorfinanzierung:** Eine Vorfinanzierung durch den Antragsteller ist gewährleistet. Eine Vorfinanzierung durch den Antragsteller ist nicht möglich. Begründung:.....
.....

*Verpflegung kann nur gefördert werden, wenn dieses mit dem Satzungszweck übereinstimmt und somit vom zuständigen Finanzamt als Zweckbetrieb anerkannt ist. Dieses ist durch Vorlage einer aktuellen Freistellungsbescheinigung bei der Antragstellung nachzuweisen.

II. Finanzierung

1. Zuschüsse

des Bundes: beantragt am: bewilligt am:
 Euro

des Kreises: beantragt am: bewilligt am:
 Euro

des Landes: beantragt am: bewilligt am:
 Euro

anderer
 Kommunen: beantragt am: bewilligt am:
 Euro

2. sonstige Einnahmen: Euro

Gesamtkosten Pkt. 9. <i>1850,00</i> Euro
abzügl. Zuschüsse Bund/ Kreis/Land/andere Kommunen Euro
sonstige Einnahmen Euro
= verbleibender Eigenanteil <i>1850,00</i> Euro
3. beantragte Zuwendung der Stadt Grevesmühlen (max. 50 % des verbleibenden Eigenanteils) <i>850,00</i> Euro

4. Eigenmittel
 (Finanzierung aus eigenen Mitteln,
 Teilnehmerbeiträgen und Spenden) *1000,00* Euro

5. Gesamteinnahmen Pkt. 1.-4.
 (= Gesamtkosten) *1850,00* Euro

Erklärung:

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben wird versichert.

Es wird erklärt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Die Förderrichtlinie der Stadt Grevesmühlen vom 01.01.2006 wird anerkannt.

Der Zuschuss wird bei Ausfall der Maßnahme voll und bei Verringerung der Gesamtkosten anteilmäßig zurückgezahlt.

Der Verwendungsnachweis wird unmittelbar, spätestens aber zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme eingereicht.

Grevesmühlen, 12.5.15
 Ort, Datum

[Handwritten Signature]
 rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel

Stadt Grevesmühlen
Der Bürgermeister

Vorprüfung durch die Verwaltung von Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Förderrichtlinie (FRL) der Stadt Grevesmühlen vom 01.01.2006

1.	Fördernummer:	16/15
2.	Eingangsdatum:	12.05.2015
3.	Antragsteller:	Behinderten- und Rehabilitationssportverein Grevesmühlen e.V.
4.	Bezeichnung der Maßnahme: (Bei Personalkosten Dauer und Art der Maßnahme auführen)	10. Integrationssportfest „Lust auf Bewegung“ am 17.10.2015
5.	Zuwendungszweck: (gemäß § 2 Nr. 1, 2 der FRL)	§ 2 Nr. 2 c
6.	Zuwendungsvoraussetzung: gegeben/ nicht gegeben (gemäß § 4 der FRL)	gegeben
7.	Gesamtkosten in Euro:	1.850,00
8.	Drittmittel in Euro:	0,00
9.	Eigenbeteiligung des Antragstellers in Euro:	1.000,00
10.	Beantragte Zuwendung in Euro: = % des verbleibenden Eigenanteils:	800,00 = ca. 43% des verbleibenden Eigenanteils
11.	Vorfinanzierung beantragt: Ja/Nein (Höhe in %)	Nein
12.	Vorschlag der Verwaltung: (mit Kurzbegründung)	Gemäß Richtlinie ist eine Förderung in beantragter Höhe möglich.